



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27.08.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Pütz, Blatt 2106,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 145, Straße, Breitestraße, Größe: 5 m²
Unbebaut (Teil des Bürgersteiges).

Grundbuch von Pütz, Blatt 2106,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Breitestraße 12, Größe: 548 m²

Grundstücke Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 148, bebaut mit dem
überwiegenden Teil eines beidseitig angebauten bzw. grenzständigen, vermutlich
nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhauses mit nicht ausgebautem
Dachgeschoss und vermutlich mit einem Nebengebäude.

Grundbuch von Pütz, Blatt 823,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 144, Verkehrsfläche, Breite Straße, Größe: 3 m²
Unbebaut (Teil des Bürgersteiges).

Grundbuch von Pütz, Blatt 823,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 12,
Größe: 105 m²

Bebaut mit dem restlichen Teil (Anbau) des o.g. Einfamilienhauses.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück bebaut mit einem beidseitig angebauten bzw. grenzständigen, vermutlich nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhauses mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und vermutlich mit einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

151.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Pütz Blatt 2106, Ifd. Nr. 2	300,00 €
- Gemarkung Pütz Blatt 2106, Ifd. Nr. 3	129.000,00 €
- Gemarkung Pütz Blatt 823, Ifd. Nr. 3	200,00 €
- Gemarkung Pütz Blatt 823, Ifd. Nr. 4	22.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.